

# AeQ

Arbeitsausschuss für  
externe Qualitätsprüfungen

An das  
Präsidium des Nationalrates  
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 16.03.2009

**Betreff: Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Abschlussprüfungs-Qualitätssicherungsgesetz (A-QSG) geändert wird (GZ BMWA-91.530/0094-I/1a/2008)**

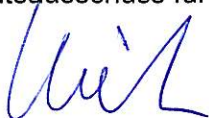
Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfungen (AeQ) möchte nachfolgend zu dem Begutachtungsentwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Abschlussprüfungs-Qualitätssicherungsgesetz (A-QSG) geändert werden soll, Stellung nehmen.

Der AeQ beschränkt sich in seiner Stellungnahme auf die aus seiner Sicht wesentlichen Punkte. Aufgegriffen wurden insbesondere nur jene Themen, welche für die Qualitätssicherung und insbesondere für die Tätigkeit des AeQ relevant sind. Auf überwiegend berufsständische Regelungen wird daher nicht eingegangen.

Mit freundlichen Grüßen

Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfungen



Mag. Regina Reiter  
(Vorsitzende)

Beilage: Stellungnahme

# AeQ

## Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfungen

### Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Abschlussprüfungs-Qualitätssicherungsgesetz geändert wird

Angegebene §§ beziehen sich auf den Begutachtungsentwurf, sofern nichts anderes ausgeführt wird.

„AeQ“ bezieht sich auf den Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfungen.

„QKB“ bezieht sich auf die Qualitätskontrollbehörde.

„KWT“ bezieht sich auf die Kammer der Wirtschaftstreuhänder

„WTBG“ bezieht sich auf das Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz

„A-QSG“ bezieht sich auf die zurzeit geltende Fassung des A-QSG.

Grundsätzlich wird vorweggeschickt, dass dem AeQ mit dem gegenständlichen Begutachtungsentwurf zahlreiche weitere, teilweise mit sehr hohem Verwaltungsaufwand verbundene Aufgaben zugewiesen werden: Der AeQ soll

- die jährliche Fortbildung der Abschlussprüfer (und jener Mitarbeiter, die an der Durchführung von Abschlussprüfungen mitwirken) überwachen (§ 1b),
- als Kostenstelle für die Honorierung von Qualitätsprüfern tätig werden und dafür ein eigenes Verrechnungskonto führen sowie einzelnen Informationspflichten nachkommen (§ 26 iVm 7 Abs. 4)
- Bescheinigungen bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 18a Abs. 1 entziehen
- Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften aus anderen Staaten zulassen (§§ 25ff)
- bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 27 Verwaltungsstrafverfahren durchführen

**Der AeQ weist darauf hin, dass aufgrund dieser Ausweitung seiner Aufgaben mit einer massiven Erhöhung der Kosten des AeQ zu rechnen ist** (erhöhter Personalbedarf, einzurichtende Datenbanken, etc.) und damit aller Voraussicht nach substanziell höhere Kosten auf die finanzierenden Stellen des AeQ (KWT, Vereinigung österreichische Revisionsverbände und Sparkassen-Prüfungsverband) zukommen.

Weiters wird vorab auch Folgendes bemerkt: Gemäß § 91a Bilanzbuchhaltungsgesetz, BGBl. I Nr. 161/2006 idF. BGBl. I Nr. 11/2008, kommt der Paritätischen Kommission insoweit Rechtspersönlichkeit zu, als sie berechtigt ist, 1. Verträge abzuschließen, 2. unbewegliche und bewegliche Vermögenswerte zu erwerben und zu veräußern und 3. andere Handlungen zu setzen, die für die Durchführung ihrer Aufgaben notwendig sind. Der AeQ regt erneut an, nach dem Vorbild dieser Bestimmung, welche ebenfalls in die Zuständigkeit des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend fällt, eine Regelung in das A-QSG (z.B. in § 19) aufzunehmen, welche festhält, dass dem AeQ, insbesondere soweit dies zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist, Rechtspersönlichkeit zukommt. Dadurch würde die Geschäftsgebarung des AeQ nach außen (z.B. Abschluss von Miet- und Dienstverträge zur Einrichtung einer Geschäftsstelle, Kontoeinrichtung und -führung, etc.) ermöglicht bzw. wesentlich erleichtert.

Eine derartige gesetzliche Klarstellung hat der AeQ schon seit seiner Stellungnahme vom 22.01.2008 - anknüpfend an das erste Arbeitsgespräch im Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit vom 05.12.2007 betreffend die Novelle des A-QSG – verlangt. Der AeQ hat diese Forderung in der Folge wiederholt zum Ausdruck gebracht, z.B. auch mit seiner Stellungnahme vom 11.09.2008 zum Vorbegutachtungsentwurf vom 31.07.2008. **Sollte die Frage nach der Rechtspersönlichkeit des AeQ im A-QSG nicht geklärt werden, wird dies bei Inkrafttreten der A-QSG-Novelle wie im Begutachtungsentwurf vorgesehen noch mehr Probleme aufwerfen als zum jetzigen Zeitpunkt bereits der Fall ist.** Sollte etwa mit der Bestimmung des § 26 Abs. 1 des Begutachtungsentwurfs, wonach der AeQ Kostenstelle für die Honorierung von Qualitätsprüfern ist und zur Verrechnung von Honoraren der Qualitätsprüfer ein eigenes Verrechnungskonto zu führen hat, nicht nur die Einrichtung eines internen Kontos in der Buchhaltung des AeQ, sondern die Eröffnung eines eigenen Kontos bei einer Bank gemeint sein, so



weist der AeQ darauf hin, dass er diesem gesetzlichen Auftrag nur dann nachkommen und ein Konto bei einer Bank einrichten und führen kann, wenn ihm Rechtspersönlichkeit zukommt. Der AeQ ersucht daher **nachdrücklich** um Klärung der Frage nach der Rechtspersönlichkeit des AeQ im A-QSG.

Im Folgenden möchte der AeQ zu einzelnen §§ des Begutachtungsentwurf Stellung nehmen:

### **Kontinuierliche Fortbildung (§ 1b)**

Gemäß § 1b Abs. 1 sind Abschlussprüfer und die Mitarbeiter des jeweiligen Abschlussprüfers, die an der Durchführung von Abschlussprüfungen mitwirken, verpflichtet, sich kontinuierlich fortzubilden. Da das A-QSG unter dem Begriff „Abschlussprüfer“ lediglich natürliche Personen versteht, die im eigenen Namen Abschlussprüfungen vornehmen (vgl. § 1 Z 2 A-QSG), sind Prüfungsgesellschaften und deren Mitarbeiter nicht betroffen. Um diese Regelungslücke zu schließen, sollte § 1b Abs. 1 wie folgt umformuliert werden: *„Abschlussprüfer, Wirtschaftsprüfer und jene anderen Mitarbeiter eines Abschlussprüfers oder einer Prüfungsgesellschaft, die eine maßgeblich leitende Funktion bei der Prüfung ausüben, sind verpflichtet, sich kontinuierlich fortzubilden.“*

Um die Regelung des § 1b Abs. 2 an die derzeit bestehenden Regelungen des iwv sowie an die für Revisoren geltenden Vorschriften anzugleichen sowie um Härtefälle zu vermeiden, wird vorgeschlagen, den vorgesehenen Beobachtungszeitraum von einem auf drei Jahre auszudehnen, sodass ein Ausmaß von 120 Stunden Fortbildung innerhalb von drei Jahren, jedoch zumindest 30 Stunden in einem Kalenderjahr nachzuweisen sind. Weiters wird vorgeschlagen, die Auflistung der Fachgebiete in § 1b Abs. 2 an Art 8 der RL 2006/43/EG anzupassen.

Die in § 1b Abs. 4 vorgesehene Verpflichtung der Übermittlung eines schriftlichen Nachweises sollte auf „Abschlussprüfer“ und „Prüfungsgesellschaften“ eingeschränkt werden, da das A-QSG grundsätzlich nur Vorschriften für diesen Personenkreis vorsieht. § 1b Abs. 4 sollte daher wie folgt formuliert werden: *„Von Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften ist ein schriftlicher Nachweis über die von den Abschlussprüfern, Wirtschaftsprüfern und anderen Mitarbeitern, die eine maßgeblich leitende Funktion bei der Prüfung ausüben, absolvierte Fortbildung bis zum 31. März des Folgejahres schriftlich an den Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfungen zu übermitteln.“*

In Anbetracht der Übergangsfrist des § 27 Abs. 2, wonach § 4 Abs. 2 mit der Maßgabe gilt, dass die erste externe Qualitätsprüfung bis spätestens 31.12.2010 durchgeführt sein muss, und der damit einhergehenden „Vollwirksamkeit“ des im A-QSG vorgesehenen Qualitätssicherungssystems sollte die Regelung des § 1b Abs. 4 erstmals mit Datum 31.03.2011 gelten. Eine entsprechende Übergangsregelung sollte aufgenommen werden.

Um Einzelheiten zur Umsetzung der Regelung präzisieren zu können, z.B. zu einzelnen qualitativen Anforderungen für Fortbildungsveranstaltungen, wird für den Bereich der Wirtschaftsprüfer vorgeschlagen, eine Verordnungsermächtigung für das BMWFJ vorzusehen.

### **Qualitätsprüfer (§ 10)**

Die Verlängerung der Frist, innerhalb welcher Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften Nachweise über ihre Tätigkeiten als Abschlussprüfer und über ihre Fortbildung zu übermitteln haben, von drei auf fünf Jahre stellt ein systemgefährdendes Aufweichen dieser Regelung dar. Dadurch würde das Qualitätssicherungssystem maßgeblich verwässert. Nach den bisherigen Erfahrungen des AeQ ist es unabdingbar, dass die dreijährige Frist beibehalten wird. Der AeQ spricht sich daher hiermit explizit gegen die Verlängerung dieser Frist aus.



### **Bescheinigung (§ 15 Abs. 1a iVm § 18a Abs. 3)**

§ 15 Abs. 1a sieht vor, dass die Bescheinigung ausschließlich für die Prüfungsgesellschaft auszustellen ist, wenn ein Tatbestand gemäß § 18a Abs. 1 durch einen Abschlussprüfer, der bei der Prüfungsgesellschaft entweder angestellt ist, dieser als Partner angehört oder in anderer Form mit dieser assoziiert ist, verwirklicht wird.

Da eine Bescheinigung ohnedies nur an den Antragsteller auszustellen ist, umfasst diese im Fall der Antragstellung durch eine Prüfungsgesellschaft auch nur diese Prüfungsgesellschaft. Einzelne Mitarbeiter der Prüfungsgesellschaft sind in der Bescheinigung nicht zu erwähnen. Es gibt daher keinen Anwendungsbereich für die Bestimmung des § 15 Abs. 1a. Diese ist ersatzlos zu streichen.

### **Entzug der Bescheinigung (§ 18a)**

Erneut weist der AeQ darauf hin, dass in §§ 104f Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG) bereits Regelungen bestehen, die in angemessener Weise den Widerruf der öffentlichen Bestellung eines Wirtschaftsprüfers oder der Anerkennung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft regeln. § 18a ist daher aus Sicht des AeQ überflüssig und sollte aus rechtssystematischen Erwägungen – zur Vermeidung unnötiger Duplizierungen - gestrichen werden (vgl. auch Stellungnahme des AeQ vom 11.09.2008 zum Vorbegutachtungsentwurf vom 31.07.2008).

Für den Fall, dass § 18a trotzdem beibehalten wird, ergeben sich aus Sicht des AeQ folgende Anmerkungen:

Der Katalog in § 18a Abs. 1 Z 1 erscheint kasuistisch. Um mögliche Lücken zu vermeiden, sollte eine prinzipienorientierte Regelung vorgesehen werden, die am Vorliegen von wesentlichen Mängeln im Sinne des § 17 Abs. 1 Z 1 anknüpft und um den genannten Katalog als Beispiele ergänzt wird.

Offen bleibt, wie der AeQ von der Verwirklichung der Tatbestände des § 18a Abs. 1 Z 1 erfahren soll. Dem AeQ sollte die Möglichkeit eingeräumt werden, zur Feststellung der Voraussetzungen, die zum Entzug der Bescheinigung führen, eine Sonderprüfung gemäß § 16 Abs. 2 Z 3 anzuordnen.

Der AeQ begrüßt die Einfügung der Z 2 in § 18a Abs.1, da diese eine Berücksichtigung des Qualitätssicherungssystems eines Prüfungsbetriebes in seiner Gesamtheit und der Auswirkungen des Verstoßes auf ein geprüftes Unternehmen, den Finanzmarkt etc. ermöglicht. Gleichzeitig sollte jedoch nicht bereits ein einmaliger Verstoß zum Entzug der Bescheinigung führen, da dies dem Sinn des A-QSG 2005 widerspricht, welches von dem Gedanken der laufenden Verbesserung der Prüfungsqualität und der Berufsausübung ausgeht und nicht von einem sofortigen Berufsverbot. Der AeQ regt daher an, dass die Bescheinigung nur bei „wiederholter, zumindest fahrlässiger Verletzung“ zu erfolgen hat.

Die Regelungen gemäß Abs. 3 bis 6 für Fälle, in denen ein Mitarbeiter einer/s registrierten Abschlussprüfers/Prüfungsgesellschaft/Revisions- bzw. Sparkassenverbandes gegen die Vorschriften gemäß § 18a Abs. 1 Z 1 verstößt, sollten adaptiert werden. Diesbezüglich wird einerseits auf die Anmerkungen zu § 15 Abs. 1a verwiesen. Andererseits sollte klargestellt werden, dass der AeQ in einem solchen Fall auch nachträglich gemäß § 16 Abs. 1 Z 1 eine entsprechende Maßnahme anordnen kann.

§ 18a Abs. 7 sieht vor, dass der Entzug der Bescheinigung bis zur nächsten externen Qualitätsprüfung, längstens jedoch für die Dauer von drei Jahren, gilt. Diese Regelung kann zu unverhältnismäßigen Ergebnissen führen, da die Dauer des Entzugs – unabhängig vom verwirk-



lichten Tatbestand und von der Schwere der Schuld grundsätzlich vom Intervall der Qualitätsprüfungen gemäß § 4 bestimmt wird. Der Entzug der Bescheinigung könnte damit bei Vorliegen desselben Sachverhalts in einem Fall sechs Monate und in einem anderen Fall drei Jahre dauern. Dies ist nicht sachgerecht. Der AeQ regt daher an, dass § 18a Abs. 7 gestrichen und § 18a Abs. 2 dahingehend ergänzt wird, dass im Bescheid abhängig vom verwirklichten Tatbestand und von der Schwere der Schuld auch auszusprechen ist, ab welchem Zeitpunkt der nächste Antrag auf Bestellung eines Qualitätsprüfers iSd § 5 gestellt werden bzw. oder ab welchem Zeitpunkt dem Betroffenen wieder eine Bescheinigung ausgestellt werden kann. Hierbei könnte festgehalten werden, dass diese Frist beispielsweise mindestens ein Monat, längstens jedoch 30 Monate betragen darf.

### Sonderuntersuchungen (§ 20a)

§ 20a sieht die Durchführung von stichprobenartigen Sonderuntersuchungen durch die QKB vor. Dazu ergibt sich aus Sicht des AeQ folgende Anmerkung:

- Zwecks einheitlicher Ausgestaltung des Kreises der Unternehmen, deren Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften gemäß § 20a besonderen Vorschriften unterworfen werden, sollte in § 20a Abs. 1 auf Unternehmen gemäß § 4 Abs. 1 verwiesen werden. § 20a Abs. 4 könnte dann entfallen. Sollte ein besonderer Wunsch bestehen, den Begriff „Unternehmen von öffentlichem Interesse“ im Gesetz zu verwenden, könnte stattdessen auch Abs. 4 wie folgt formuliert werden: „Unternehmen von öffentlichem Interesse gemäß Abs. 1 sind die in § 4 Abs. 1 Z. 1 bis 4 genannten Unternehmen“.

Die im vorliegenden Entwurf enthaltenen Bestimmungen zum „leitenden Untersuchungsorgan“ und zu den Sachverständigen, derer sich das leitende Untersuchungsorgan bedienen kann, enthalten keine Regelungen zur Frage der Qualifikationen derselben. Entsprechende Qualifikationserfordernisse sind jedoch unabdingbar, um eine angemessene Qualität bei der Sonderuntersuchung zu gewährleisten:

- Das „leitende Untersuchungsorgan“ sollte über eine Qualifikation verfügen, die jener der Mitglieder der QKB entspricht. Da davon auszugehen ist, dass der Personenkreis, der sich aus diesen Anforderungen ergibt, in Österreich sehr eingeschränkt ist, wird vorgeschlagen, dass die Mitglieder oder Ersatzmitglieder der QKB selbst die Funktion des leitenden Untersuchungsorgans übernehmen. Dadurch ist jedenfalls sichergestellt, dass das „leitende Untersuchungsorgan“ im Einklang mit der QKB handelt. Andernfalls müsste das leitende Untersuchungsorgan im Sinne der Empfehlung der EU-Kommission in einem Weisungsverhältnis zur QKB stehen.
- Der Sachverständige, der vom leitenden Untersuchungsorgan beigezogen werden kann, sollte aus dem Kreis der Qualitätsprüfer zu bestellen sein.

### Zulassung von Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften aus anderen Staaten (§ 25 und §§ 25a bis 25f)

In den §§ 25 und 25a bis 25f wird vorgesehen, dass der AeQ über die Zulassung von Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften aus anderen Staaten entscheiden soll. **Dies ist entschieden abzulehnen.**

In den Erläuterungen zum Begutachtungsentwurf selbst wird ausgeführt, dass es sich bei der Abschlussprüfung in Österreich um eine Tätigkeit, aber keinen eigenen Beruf handelt, und dass für diese Tätigkeit das Berufsrecht des WTBG maßgeblich ist (vgl. Erläuterungen zu § 1 Z 6,7). Für das Berufsrecht des WTBG jedoch ist die KWT zuständig. Auch dies ist den Erläuterungen



zum Begutachtungsentwurf selbst zu entnehmen: „Für die Berufsberechtigung Wirtschaftsprüfer im Sinne des 1. Teiles der Wirtschaftstreuhandberufsgesetzes – WTBG, BGBl. I Nr. 58/1999 ist die die Kammer der Wirtschaftstreuhandler (KWT) zuständige Behörde.“ Es ist daher systemwidrig und darüber hinaus auch nicht sinnvoll, in den oben genannten Fällen eine Zuständigkeit des AeQ vorzusehen, anstatt auf das einschlägige Fachwissen und die jahrzehntelange Erfahrung der KWT in diesem Bereich zurückzugreifen.

Besonders eindeutig zeigt sich die Skurrilität dieser Konstruktion an dem komplizierten, mehrere Behörden (AeQ, QKB und KWT) involvierende Verfahren: So sehen etwa die §§ 25 und 25b die Überprüfung des Antrags durch den AeQ, die Durchführung des Eignungstests durch die KWT und die Eintragung in das öffentliche Register durch QKB vor. Nicht unproblematisch ist dies nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund der im Gesetzestext im Zusammenhang mit diesen Zulassungsverfahren enthaltenen Verweise auf das WTBG: Es ist nicht auszuschließen, dass der AeQ einzelne Bestimmungen des WTBG anders interpretiert als die KWT, was weder im Interesse der Rechtsunterworfenen, noch der KWT sein kann.

Darüber hinaus ist anzumerken, dass in § 232 WTBG bereits eine Eignungsprüfung für die Zulassung von Abschlussprüfern aus anderen EU-Mitgliedstaaten geregelt ist. Dies ist nach Ansicht des AeQ ausreichend. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang insbesondere Art 3 Abs. 1 der Richtlinie 2006/43/EG, wonach die Durchführung einer Abschlussprüfung nur nach erfolgter Zulassung durch den Mitgliedstaat zulässig ist, der die Abschlussprüfung vorschreibt: Über die Art und das Ausmaß der Zulassung sagt die Richtlinie nichts aus. Insbesondere in Anbetracht des Verweises in Art 14 der Richtlinie auf die Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen ist festzuhalten, dass auch die Eignungsprüfung nach § 232 WTBG vorgeschrieben werden könnte.

Da somit die derzeitige Regelung eine Reihe von Doppelgleisigkeiten und komplexen Abläufen zwischen unterschiedlichen Behörden vorsieht, sollte klargestellt werden, dass die Zulassung von Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften aus anderen Staaten durch die KWT, die Bescheinigungen derselben (soweit vorgesehen) durch den AeQ und ihre Eintragung ins Register durch die QKB erfolgt.

## **Finanzierung (§ 26)**

Der AeQ weist darauf hin, dass die Bestimmung des § 26 zwar möglicher Weise den Eindruck einer erhöhten Unabhängigkeit des Qualitätsprüfers erweckt, die geltenden Vorschriften zur Honorierung des Qualitätsprüfers jedoch ausreichend die Wahrung der Unabhängigkeit des Qualitätsprüfers sicherstellen. Da somit durch die Bestimmung des § 26 ein nicht unerheblicher zusätzlicher Verwaltungsaufwand für den AeQ entsteht, ohne dass dadurch ein Mehrwert erzielt wird, ist diese abzulehnen.

Sollte die Regelung trotzdem beibehalten werden, ist dazu Folgendes anzumerken:

- Die Regelung berücksichtigt nicht das praktische Erfordernis, dass nach Abschluss der Qualitätsprüfung Nachverrechnungen des Qualitätsprüfers erforderlich sein können. Es sollte daher festgehalten werden, dass vorerst nur ein Kostenvorschuss in Höhe des vereinbarten Honorars von den Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften geleistet wird, und dass nach Abschluss der Qualitätsprüfung und Auswertung des Prüfberichtes durch den AeQ durch den Qualitätsprüfer eine Endabrechnung gelegt wird, die nach einem festzulegenden Prozedere dem AeQ bzw. dem Geprüften übermittelt wird und nach Erhalt der Nachzahlung durch den Geprüften zur Auszahlung gelangt.



- Die Regelung lässt weiters die Frage nach der umsatzsteuerlichen Behandlung des Honorares/Kostenvorschusses offen. Der AeQ regt an, diese im Gesetztext klarzustellen, um eine einheitliche Behandlung sicherzustellen.

### **Strafbestimmungen (§ 27)**

Der AeQ hält es für bedenklich, dass jemand eine mit mindestens EUR 5.000 zu bestrafende Verwaltungsübertretung begeht, wenn er den zuständigen Behörden die verlangten Auskünfte nicht erteilt oder die verlangten Unterlagen nicht übermittelt (§ 27 Abs. 3 Z 2) oder den zuständigen Behörden gegenüber falsche oder unvollständige Angaben macht (§ 27 Abs. 3 Z 3). Der AeQ weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass er z.B. im Zusammenhang mit Anträgen auf Bestellung eines Qualitätsprüfers des Öfteren um Ergänzung dieses Antrags ersucht, weil einzelne Angaben oder Nachweise fehlen. So wird beispielsweise hinterfragt, ob die vorgeschlagenen Qualitätsprüfer Erfahrung in der Durchführung von Bankprüfungen haben, wenn der zu Prüfende Abschlussprüfungen von Banken durchführt. Die nicht oder nicht fristgerecht erteilte Auskunft darüber als Verwaltungsübertretung zu qualifizieren und mit mindestens EUR 5.000 zu ahnden, ist unverhältnismäßig. Dies trifft auch auf § 27 Abs. 3 Z 3 zu. Der AeQ ersucht daher **nachdrücklich** um Überarbeitung bzw. ersatzlose Streichung dieser Strafbestimmungen.

Ebenfalls ersatzlos zu streichen ist die Strafbestimmung des § 27 Abs. 2 Z 3. Diese sanktioniert eine Regelung, die im Begutachtungsentwurf nicht (mehr) enthalten ist. (Diese Bestimmung bezieht sich offenbar auf den Vorbegutachtungsentwurf vom 06.11.2008, in dem vorgesehen war, den § 13 Abs. 3 um die Verpflichtung der Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften zu ergänzen, die Empfehlungen des Qualitätsprüfers innerhalb einer vom AeQ festzusetzenden angemessenen Frist umzusetzen.)

Durch die Tatbestände des § 27 Abs. 2 Z 2 und des § 27 Abs. 3 Z 1 werden zwei sehr ähnliche Sachverhalte stark unterschiedlich sanktioniert. Da darüber hinaus derartige Vergehen bereits durch das WTBG und UGB mehrfach sanktioniert werden, wird vorgeschlagen, die Tatbestände entweder gänzlich zu streichen oder zumindest nur in die Kategorie gemäß Abs. 2 einzuordnen. Im Fall der Beibehaltung der Strafbestimmung des § 27 Abs. 2 Z 2 ist darüber hinaus anzumerken, dass diese klarer wäre, wenn ihr noch der Satzteil „*deren Erteilungsdatum im Zeitpunkt der Annahme eines solchen Auftrages nicht länger als drei Jahre zurückliegt*“ hinzugefügt würde.

Angeregt wird weiters, § 27 Abs. 4 um Regelungen zur Möglichkeit einer Berufung und zur zuständigen Berufsbehörde zu ergänzen.

In Hinblick auf die weitere Verwendung der Strafgebühren regt der AeQ an, in den § 27 eine Bestimmung aufzunehmen, wonach die Strafgebühren dem Bund zufließen.

### **Übergangsbestimmungen**

Der Begutachtungsentwurf enthält keine Übergangsbestimmungen zu den beabsichtigten Änderungen. Da solche Regelungen aus praktischen Erwägungen (z.B. zur Klärung der Frage, ob bzw. inwieweit diese auf laufende Qualitätsprüfungen anzuwenden sind) zu begrüßen wären, wird angeregt, Regelungen zum verpflichtenden Anwendungszeitpunkt der einzelnen neuen Vorschriften vorzusehen. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang nochmal ausdrücklich auf das aus Sicht des AeQ bestehende Erfordernis einer Übergangsregelung im Zusammenhang mit § 1b Abs. 4 (vgl. die dortigen Anmerkungen).



### Redaktionelle Anmerkungen:

- Der AeQ regt an, § 1a folgendermaßen zu präzisieren: *„Berufsberechtigte Wirtschaftsprüfer, Revisoren und Prüfer des Sparkassenprüfungsverbandes sowie Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, Revisionsverbände und der Sparkassen-Prüfungsverband sind dazu befugt, Abschlussprüfungen gemäß § 1 Z 1 durchzuführen, wenn sie über eine aufrechte Bescheinigung gemäß § 15 verfügen.“*
- In § 1c Abs. 2 ist offenbar versehentlich die Rede von Abberufungen und Rückritten „gemäß Abs. 1 und 2“; gemeint ist offenbar „gemäß Abs. 1 Z 1 und 2“. Der AeQ regt eine entsprechende Korrektur an.
- Um § 5 Abs. 2 Satz 1 in sprachlicher Hinsicht zu verbessern, wird vorgeschlagen, ihn wie folgt zu formulieren: *„Der Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfungen hat unverzüglich den Vorschlag daraufhin zu prüfen, ob alle Vorschläge eine ordnungsgemäße Qualitätsprüfung, insbesondere auch angemessene Honorare gemäß § 7 Abs. 3, gewährleisten.“* Der Vorschlag ist damit zu begründen, dass es uE nicht möglich ist, dass ein vorgeschlagener Qualitätsprüfer – wie es derzeit zum Ausdruck gebracht wird – eine ordnungsgemäße Qualitätsprüfung „gewährleisten“ kann.
- § 16 Abs. 2a regelt ganz allgemein, *„die Maßnahmen“* seien von dem jeweiligen Abschlussprüfer oder von der jeweiligen Prüfungsgesellschaft innerhalb einer vom AeQ festzusetzenden Frist, längstens jedoch binnen neun Monaten, umzusetzen. Die Bestimmung macht jedoch nur hinsichtlich der Anordnung der Maßnahme der nachweislichen Beseitigung der Mängel (§ 16 Abs. 2 Z 1) Sinn. Sie soll offenbar auch nur diese Maßnahme erfassen. So gehen die Erläuterungen zu § 16 Abs. 2a von der Anwendung ausschließlich auf die Maßnahme der nachweislichen Beseitigung der Mängel aus: *„Der Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfungen muss in Fällen im Sinne von § 16 Abs. 1 Z 1 dem betreffenden Abschlussprüfer oder der betroffenen Prüfungsgesellschaft im Wege von Maßnahmen die nachweisliche Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist, längstens jedoch innerhalb von neun Monaten, auftragen.“* Der AeQ ersucht daher darum, die Worte *„die Maßnahmen“* zu Beginn des § 16 Abs. 2a durch die Wendung *„Die Maßnahme gemäß Abs. 2 Z 1“* zu ersetzen.
- § 18 c Abs. 1 definiert den Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfungen (Z 1) und *„die Qualitätskontrollbehörde als Berufungsbehörde, ausgenommen das Verwaltungsstrafverfahren“* als Behörden. Diese Formulierung erscheint insofern etwas unglücklich, als diese iZm der QKB im Wesentlichen auszusagen scheint, dass die QKB im Bereich der Verwaltungsstrafverfahren keine Behörde ist. Geplant war hingegen offenbar eine Aussage über deren (Nicht-)Zuständigkeit. Der AeQ regt daher an, den Beisatz *„ausgenommen das Verwaltungsstrafverfahren“* in § 18 c Abs. 1 Z 2 zu streichen und stattdessen folgenden Satz in § 18 c Abs. 2 voranzustellen: *„Die Qualitätskontrollbehörde entscheidet in oberster Instanz über Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Arbeitsausschusses für externe Qualitätsprüfungen, mit Ausnahme von Rechtsmitteln in Verwaltungsstrafsachen.“*
- § 23 Abs. 4 Z 3 spricht von Abschlussprüfern, die einer Prüfungsgesellschaft als *„Partner“* angehören. Der entsprechende Personenkreis ist nicht bestimmbar. *„Partner“* ist ein Begriff aus dem anglosächsischen Raum und bezieht sich auf einen Personengesellschafter. Anstelle des Begriffes *„Partner“* sollten die Begriffe *„berufsbefugter Gesellschafter“* oder *„berufsbefugter Geschäftsführer“* verwendet werden.
- Die Abs. 2 und 3 des § 25c lesen sich wie weitere Aufzählungselemente des Abs. 1. Ggfs. wäre Abs. 2 demnach in Abs. 1 Z 5 und Abs. 3 in Abs. 1 Z 6 umzunummerieren.
- Gemäß § 27 Abs. 2 Z 1 begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine mit einer Geldstrafe in Höhe von 400 bis 5.000 Euro zu bestrafende Verwaltungsübertretung, wer keinen schriftlichen Nachweis gemäß § 1b Abs. 4 der QKB übermittelt hat. Dabei handelt es sich offenbar um ein Versehen, da die schriftlichen Nachweise gemäß § 1b Abs. 4 nicht der QKB, sondern dem AeQ zu übermitteln sind. Der AeQ ersucht daher um Korrektur des § 27 Abs. 2 Z 1.



- § 25e Abs. 6 sieht vor, dass dem Antrag auf Zulassung diverse Nachweise anzuschließen sind. In Z 4 jedoch fehlt das Wort „Nachweis“ und wäre einzufügen.
- Der in § 26 verwendete Begriff „Kostenstelle“ ist ein Begriff aus der Kostenrechnung und in § 26 unangebracht. Er sollte durch den Begriff „Zahlstelle“ ersetzt werden.